

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nutricia GmbH

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen unseren Bestellungen zu Grunde, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sie werden mit widerspruchsfreier Lieferung der bestellten Ware Vertragsbestandteil und gelten für alle weiteren zukünftigen Lieferungen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsdokumente

Ein Vertrag mit dem Lieferanten besteht aus folgenden Elementen:

- Bestellung
- Spezifikationen
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen

3. Lieferung und Annahme

3.1 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit Angabe der Nutricia-Bestellnummer (Purchase Order), Leistungsdatum und präziser Bezeichnung beiliegen.

3.2 Auf allen Rechnungen sind die Nutricia-Bestellnummer (Purchase Order), die präzise Bezeichnung und die Lieferadresse anzugeben. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung ausschließlich an folgende Rechnungsanschrift zu senden:

Nutricia GmbH
Postfach 0026
A-1122 WIEN

4. Abtretung und Durchführung

4.1 Jede Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

4.2 Die vollständige oder teilweise Erbringung der geschuldeten Leistung durch Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

5. IP-Schutzrechte

5.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt und zu jeder Zeit die gewerblichen Schutzrechte von uns respektiert werden.

5.2 Wenn wir von einem Dritten nach Nr. 5.1 in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen und zusammenhängenden Aufwendungen freizustellen.

6. Vertraulichkeit

6.1 Alle Informationen (einschließlich Werksprozesse, Qualität und Art der Rohstoffe, Pläne, Modelle und Spezifikationen), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und müssen streng vertraulich behandelt werden. Sie dürfen nur für die Ausführung der Bestellung benutzt werden. Diese Verpflichtung ist an Angestellte und Zulieferer weiterzugeben.

6.2 Der Lieferant darf sich ohne vorherige schriftliche Erlaubnis bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen nicht auf unsere Aufträge beziehen und uns nicht als Referenzkunden nennen.

7. Lieferfristen

7.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

7.2 Im Falle des Lieferverzuges können wir einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1,0% des Lieferwertes pro vollendete Woche verlangen, höchstens aber 10% als Pauschale. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz wegen Pflichtverletzung, bleiben vorbehalten.

7.3 Die widerspruchsfreie Annahme der Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten.

8. Preis und Fälligkeit

8.1 Die Preise sind für die vereinbarte Gültigkeitszeit fest. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, schließt der Preis die Lieferung frei Haus Lieferadresse einschließlich Verpackung ein. Internationale Verträge werden auf Basis DDP (Incoterms ICC 2010) abgeschlossen.

8.2 Zahlungen sind fällig 60 Tage nach dem die Rechnung bei uns eingeht.

9. Gewährleistung und Verjährung

9.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Ware zum Zeitpunkt der Lieferung den in dem Land der Lieferung geltenden Rechtsvorschriften sowie den festgelegten Spezifikationen entspricht.

9.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelhaftungs- und Verjährungsfristen unbeschränkt.

9.3 Wenn wir den Lieferanten bei der Herstellung oder der Ausfuhr unterstützen oder seinen Herstellungsprozess kontrollieren, gilt dies nicht als Zustimmung zur vereinbarten Warenqualität.

10. Annahme

10.1 Abweichungen bei Gewicht oder Menge berechtigen uns zur Verweigerung der Annahme.

10.2 Bei Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen sind wir berechtigt, die Lieferung an den Lieferanten auf dessen Kosten und Risiko zurückzuschicken. Falls der Vertrag noch mehrere Teillieferungen vorsieht, können wir den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Entschädigung hat.

11. Versicherung, Produkthaftung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung über mindestens EURO 2.500.000 abzuschließen und dies auf unser Verlangen hin nachzuweisen.

11.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Diese Haftung umfasst auch sämtliche Aufwendungen, die sich aus einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

11.3 Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch aus § 12 Produkthaftungsgesetz vollumfänglich zu.

12. Höhere Gewalt

Die Haftung einer Partei für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

13. Kündigung

Der Liefervertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund gekündigt werden.

14. Gültige Gesetze, Auditierung

Der Lieferant versichert die Einhaltung der geltenden Gesetze. Er erklärt sich mit einer Auditierung seiner Geschäftsräume zu üblichen Geschäftszeiten einverstanden.

15. Nachhaltigkeitsprinzipien der Groupe Danone

Der Lieferant beachtet die „Nachhaltigkeitsprinzipien“ der Groupe Danone in seinem Unternehmen und informiert Angestellte und Vertragspartner über deren Inhalt. Wir sind berechtigt, die Einhaltung selbst oder durch beauftragte Dritte bei einem Audit zu überprüfen.

Bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die „Nachhaltigkeitsprinzipien“ sind im Internet unter www.nutricia.de im Impressum einsehbar oder werden zusätzlich auf Wunsch in Kopie zur Verfügung gestellt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des IPRG und des Europäischen Vertragsstatutübereinkommens (EVÜ). Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Lieferort; ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Handelsgericht in Wien.

17. Sonstige Bedingungen

Falls einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 01.11.2015